

Wichtige Information des Schatzmeisters

1. Zuwendungen unter 200 Euro

Mitgliedsbeiträge und Spenden können Sie steuermindernd geltend machen. Hierfür verlangen die Finanzbehörden grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck.

Jedoch reicht anstelle dieses Vordrucks der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** Ihres Kreditinstituts aus, wenn der Mitgliedsbeitrag und eventuelle weitere Spenden an den Förderverein **200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen**. Die Buchungsbestätigung ist in der Regel der Kontoauszug.

Die **Buchungsbestätigung** wird vom Finanzamt nur anerkannt, wenn aus ihr

- der Name und die Konto-Nr. des Mitglieds oder Spenders (also von Ihnen) sowie
- der Name und die Konto-Nr. des Spendenempfängers (also des Fördervereins) und
- der zugewendete Betrag, der Buchungstag und die tatsächliche Durchführung

ersichtlich sind.

Zusätzlich zum Bareinzahlungsnachweis oder der Buchungsbestätigung müssen Sie dem Finanzamt noch einen **vom Förderverein ausgefertigten Beleg** vorlegen, in dem die erforderlichen Angaben über die Steuerbegünstigung unseres Vereins und die von dem Verein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke genannt sind.

Diesen Beleg finden Sie auf diesem Blatt rechts.

Zusammengefasst gilt also Folgendes:

Wenn Sie Mitgliedsbeiträge und Spenden steuermindernd **bis 200 Euro** geltend machen wollen, müssen Sie auf jeden Fall

- den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (**Kontoauszug**) **zusammen**
- mit dem **Beleg des Fördervereins**

beim Finanzamt einreichen.

2. Zuwendungen über 200 Euro

Sollten Ihr Mitgliedsbeitrag und eventuelle Spenden an den Förderverein den Betrag von 200 Euro übersteigen, erhalten Sie automatisch bis spätestens zum Januar des Folgejahres eine Zuwendungsbestätigung.

Förderverein Romanische Kirchen Köln e. V.,
Haus Neuerburg, Gülichplatz 1-3, 50667 Köln,
Telefon 0221-221-25302

Bestätigung zur Vorlage beim Finanzamt

(nur in Verbindung mit dem Kontoauszug)

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendungen: **Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag**

Der Förderverein Romanische Kirchen Köln e. V. ist wegen Förderung von "Wissenschaft und Forschung", "Kunst und Kultur", "Denkmalschutz und Denkmalpflege", "Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe" gem. Anlage 1 zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Köln-Mitte, Steuernummer 215/5865/1436, vom 06.02.2019 für den Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe verwendet wird.

Köln, November 2019



Dr. Christoph Siemons
Schatzmeister

Vorsitzender: Senator E. h. Helmut Haumann • Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Thomas Werner
• Schatzmeister: Dr. Christoph Siemons

Volksbank Köln Bonn e. G. IBAN: DE68 3716 0087 0020 2850 01 BIC: GENODED1CGN
Kreissparkasse Köln IBAN: DE87 3705 0299 0000 1566 66 BIC: COKSDE33
Sparkasse KölnBonn IBAN: DE97 3705 0198 0012 1222 14 BIC: COLSDE33